

Vertrag

über die Finanzierung flankierender Aktivitäten im Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“

zwischen

der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration der Freien und Hansestadt Hamburg
(BASFI)

und

dem Arbeitgeber SBB-Stiftung Berufliche Bildung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 07.05.2015 eine Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ veröffentlicht.

Mit dem Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ soll Langzeitleistungsbeziehenden durch längerfristig angelegte Ausübung einer geförderten Beschäftigung soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt ermöglicht und Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert werden. Dabei richtet sich das Programm an zwei Zielgruppen im SGB II mit besonderen Problemlagen. Dies sind zum einen die Leistungsberechtigten, die wegen gesundheitlicher Einschränkungen besonderer Förderung bedürfen und zum anderen Bedarfsgemeinschaften mit Kindern. Die Teilnehmenden am Programm müssen darüber hinaus seit mindestens vier Jahren im Leistungsbezug sein und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen sowie das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Durch den Bund werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (ohne Arbeitslosenversicherung) für zusätzliche, wettbewerbsneutrale und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gefördert (max. 30 Stunden in der Woche). Finanziert wird das Bruttoarbeitsentgelt einschließlich Sozialabgaben aber ohne Arbeitslosenversicherung.

Die Förderrichtlinie betont, dass die geförderte Beschäftigung allein nicht ausreichend zur Erreichung der Ziele des Programms ist, sondern begleitende Aktivitäten unverzichtbar sind. Ergänzende Aktivitäten von Kommunen, Ländern und Dritten sind ausdrücklich erwünscht.

In Hamburg hat Jobcenter team.arbeit.hamburg Ende des Jahres 2016 eine Bewilligung vom Bundesverwaltungsamt für die Einrichtung von bis zu 291 Plätzen im Programm erhalten und bereits entsprechende Arbeitgeber ausgewählt.

Die BASFI hat zugesagt sich an den Kosten des Programms zu beteiligen und eine ergänzende Begleitung bzw. Coaching für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Programm „Soziale Teilhabe am

Arbeitsmarkt“ in Hamburg zu finanzieren und den Arbeitgebern die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Vertragsgegenstand

Bei den Teilnehmenden am Programm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ handelt es sich um Personen mit besonderen Problemlagen, die einen erhöhten Förderungsbedarf haben und sehr arbeitsmarktfremd sind. Um die Leistungsberechtigten zu stabilisieren und ihre Chancen auf ungeforderte Beschäftigung zu erhöhen, sind neben dem Beschäftigungsangebot weitere flankierende Maßnahmen der Arbeitgeber erforderlich, die auf die individuellen Problemlagen der Teilnehmenden angepasst sind.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich zusätzlich zu den Arbeitseinsätzen die Teilnehmenden zur Stabilisierung und zum Abbau von Hemmnissen mit weiteren Angeboten zu unterstützen und zu fördern. Der Arbeitgeber bietet hierzu eine umfangreiche und differenzierte Hilfe- und Unterstützungsstruktur an, die auch ein Netzwerk von Hilfen staatlicher Institutionen und Träger miteinbeziehen kann. Dazu gehören z. B. eine intensive Begleitung der Einarbeitungsphase, Unterstützung beim Alltags- und Familienmanagement, Entwicklung von Selbstvertrauen, Stärkung des Durchhaltevermögens in schwierigen Situationen, Unterstützung bei der beruflichen Orientierung, Vermittlung in weitere Hilfeangebote etc.

Die BASFI ist bereit diese ergänzende intensive Begleitung bzw. Coaching für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu fördern. Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Fallkostenpauschale in Höhe von 400 Euro pro Monat und besetzten Platz gegenüber den Arbeitgebern.

2. Teilnehmende

Die Zuweisungen in das Programm erfolgen entsprechend der Auswahlkriterien des Bundesprogramms durch Jobcenter team.arbeit.hamburg.

3. Verknüpfung mit flankierenden Maßnahmen

Die Anleiter des Arbeitgebers vor Ort stellen entsprechend sicher, dass die ergänzenden Fördermöglichkeiten genutzt werden. Hierzu sind insbesondere die Angebote von Jobcenter zu nutzen. Ergänzend kommen flankierende Angebote der Stadt bspw. die Lebenslagen- und Schuldnerberatung in Betracht.

Um individuelle gesundheitliche und oder qualifikatorische Hemmnisse zu identifizieren, kann die Sozial- und Gesundheitsberatung der hamburger arbeit GmbH (Projekt Navigator 16a) genutzt werden.

Die Teilnehmenden werden vom zuständigen Fallmanager bzw. der zuständigen Fallmanagerin durch den Arbeitgeber über das Angebot der Sozialberatung der hamburger arbeit GmbH (Navigator 16a) informiert. Das Angebot umfasst sowohl Gruppenveranstaltungen für alle Projektteilnehmende als auch individuelle Beratungen und Begleitung im Rahmen des üblichen Aufgabenspektrums der Tätigkeit von Navigator 16a.

Die Teilnehmenden nehmen nach Bedarf und in Absprache mit dem Arbeitgeber während ihrer Anwesenheit beim Arbeitgeber oder zu einem sonst vereinbarten Termin an der Sozialberatung teil. Die Teilnahme soll in den Räumen des Trägers erfolgen. Hierfür ist regelhaft kein zusätzlicher Raum zu schaffen, sondern die vorhandene Angebotsstruktur für AGH und Tagwerk zu nutzen.

Die Gesundheitsförderung der hamburger arbeit umfasst eine Kombination aus Gesundheitsberatung und Gesundheitskursen. Teilnehmende werden bei besonderem Beratungsbedarf zum Thema Gesundheit durch die zuständige Fallmanagerin oder den zuständigen Fallmanager an die Gesundheitsberatung der hamburger arbeit vermittelt. Die individuelle Beratung findet in den Standorten der Gesundheitsberatung statt. Im Rahmen der Gesundheitsberatung werden die weiteren Schritte geklärt, unter Umständen auch die Teilnahme an den Gesundheitskursen der hamburger arbeit. Die Teilnehmenden nehmen nach Bedarf und in Absprache mit dem Arbeitgeber während ihrer Anwesenheit beim Arbeitgeber oder zu einem sonst vereinbarten Termin an Terminen zur Gesundheitsförderung teil. Das gilt auch für die Teilnahme an Gesundheitskursen („Stressfaktor Arbeitslosigkeit“ und „Bewegung/Ernährung“), da der Zugang so niederschwellig wie möglich sein muss. Die betreffenden Personen erhalten eine Bescheinigung von der Gesundheitsberatung, dass sie die Termine wahrgenommen haben (diese enthält folgende Daten: Name, Datum, Uhrzeit: von – bis, Unterschrift der Beraters/der Beraterin), diese müssen sie beim Arbeitgeber vorlegen.

4. Auszahlung der Fallkostenpauschale und Berichtspflichten

Die Fallkostenpauschale wird in Höhe von 400 Euro pro Monat und besetztem Platz an den Arbeitgeber ausgezahlt. Ausschlaggebend für die Höhe der Auszahlung sind die jeweils besetzten Arbeitsplätze zum 15. des Monats (stichtagsbezogen). Die Auszahlung erfolgt quartalsweise auf Antrag des Arbeitgebers gegenüber der BASFI (Abteilung Arbeitsmarktpolitik).

Die erste Auszahlung erfolgt als Vorfinanzierung und kann bereits im März für die ersten 3 Monate beantragt werden. Für die weiteren Anträge ist jeweils ein Sachbericht erforderlich. Überzahlungen aus dem vorangegangenen Quartal werden mit der Auszahlung im nächsten Quartal verrechnet. Die letzte Rate kann abweichend hiervon erst mit Eingang des letzten Schlussberichtes abgerufen werden.

5. Sachbericht

Zusammen mit dem Antrag auf Auszahlung der Mittel ist der BASFI vom Arbeitgeber ein kurzer Sachbericht über den Projektverlauf vorzulegen. Dabei sind folgende Daten zu erheben und darzustellen:



- a) Anzahl der Teilnehmenden
- b) die Zahl der besetzten Plätze (mit Stichtag 15. des Monats) –monatlich
- c) Eintritte – monatlich (Beginn des Arbeitsverhältnisses)
- d) Austritte bzw. Abbrüche –monatlich (Ende des Arbeitsverhältnisses)
- e) die durchgeführten Arbeiten bzw. Einsatzbereiche,
- f) die Struktur der Teilnehmenden (Geschlecht/ Alter/ Nationalität/ Zugehörigkeit zur Zielgruppe),
- g) Darstellung der durchgeführten flankierenden Aktivitäten (Begleitung / Coaching)
- h) Anzahl der Teilnehmenden, für die der Einstieg in weiterführende Hilfen organisiert wurde (Angebote sozialbetreuerischer Art, wie z.B. Drogen- und Suchtberatung, Schuldner- oder Lebenslagenberatung).

Der Sachbericht besteht aus einem kurzen schriftlichen Bericht sowie aus einer Darstellung der Zahlen (von Punkt a bis f). Dabei soll das durch die BASFI zur Verfügung gestellte Muster genutzt werden.

Hinweis: Die BASFI behält sich vor, die unter b) stichtagsbezogene Besetzung zum 15. des Monats mithilfe einer anonymisierten Abfrage beim Jobcenter oder durch Akteneinsicht beim Arbeitgeber zu überprüfen.

6. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt über die gesamte Programmlaufzeit vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Hamburg, den 15.3.17

